

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Dr. Harald Terpe, Undine Kurth (Quedlinburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10718 –**

Bauarbeiten am Störkanal entlang des Europäischen Vogelschutzgebiets Lewitz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), plant einen baulichen Eingriff im Europäischen Vogelschutzgebiet entlang der Bundeswasserstraße Störkanal in Mecklenburg-Vorpommern als Teil der Bundeswasserstraße Müritz-Elde. Dabei sollen am Störkanal Dämme saniert und verbreitert werden. Im Zuge der geplanten Arbeiten sollen rund 270 ökologisch wertvolle Bäume am Außenrand der Dämme, im wesentlichen mehrere hundert Jahre alte Eichen, gefällt werden, um die gegenüber dem vorhandenen Damm geplante größere Dammbreite realisieren zu können.

Für die Baumaßnahme liegt eine Prüfung vor, darin enthalten sind jedoch keine Alternativen, die eine Lösung ohne Baumfällungen und mit geringeren Auswirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet Lewitz vorsieht. Eine weitere Prüfung des Sachverhalts scheint daher notwendig. Die Landschaft ist einmalig und dadurch auch nicht nur ein Lebensraum für seltene Vogelarten, sondern auch ein touristisch wertvolles Gebiet zwischen Parchim und Schwerin im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Viele Fragen im Vorfeld der Erhaltungs- und Baumaßnahme sind unbeantwortet geblieben und erfordern daher weiterer Klärung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost führt derzeit das Planfeststellungsverfahren für die „Dammsanierung an der Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) und Störwasserstraße (StW) von MEW-km 50,600 bis km 55,980 und StW-km 0,000 bis km 6,900“ durch. Träger des Vorhabens ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg. Das Planfeststellungsverfahren wurde im August 2010 eröffnet. Die Planunterlagen haben in den betroffenen Gemeinden vom 13. September 2010 bis 12. Oktober 2010 für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt. Die rechtzeitig ortsüblich bekanntgemachte Erörterung der Einwendungen und Stellung-

nahmen fand am 30. März 2011 in Parchim statt. Danach wurden die Pläne teilweise geändert und im Juni 2011 erneut öffentlich ausgelegt. Das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, der Planfeststellungsbeschluss wird derzeit erarbeitet. Das Planfeststellungsverfahren ist das vom Gesetzgeber vorgesehene Verfahren zur rechtlichen Einordnung eines Bauvorhabens unter Abwägung aller davon betroffenen Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist unabhängig und darf sich keiner Einflussnahme aussetzen, die ihr die Freiheit zur eigenen planerischen Entscheidung faktisch nimmt oder weitgehend einschränkt. Die Antworten der Bundesregierung beziehen sich daher ausschließlich auf die Planungen des Trägers des Vorhabens. Sofern die Fragen auf Einschätzungen und Entscheidungen abzielen, die die Planfeststellungsbehörden zu treffen hat, kann keine inhaltliche Antwort gegeben, sondern nur auf das laufende Planfeststellungsverfahren verwiesen werden.

1. a) Aus welchen Gründen müssen die Dämme entlang des Störkanals auf bis zu 6 Meter verbreitert und bis zu 1,50 Meter erhöht werden?

Die Dämme werden um 20 cm bis 50 cm erhöht. Die Dämme müssen zur Erreichung einer ausreichenden Standsicherheit auf einen Mindestquerschnitt verstärkt werden. Die Dammkronenbreite beträgt dann zwischen drei und vier Meter. Die Dammkrone liegt zukünftig einen Meter über dem Normalwasserspiegel.

Ziel der geplanten Maßnahme ist die Sanierung der vorhandenen Kanalseitendämme, die sich im Laufe der Jahrzehnte gesetzt haben. Im Sanierungsbereich liegt der Wasserspiegel der Müritz-Elde-Wasserstraße über der Geländeoberfläche des angrenzenden Gebietes.

- b) Sind auch andere Lösungen als Standardlösungen für die Dammgestaltung angesichts des örtlichen Gefährdungspotenzials geprüft worden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die vom Träger des Vorhabens in das Planfeststellungsverfahren eingebrachte Sanierungsvariante ist keine Standardlösung. Es kommen vielmehr verschiedene technische Varianten zum Einsatz, die abschnittsweise nach dem Grundsatz der möglichst weitgehenden Schonung von Natur und Landschaft bei gleichzeitiger Gewährleistung der Standsicherheit und Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten festgelegt werden. Die Beschreibung der Varianten sowie die nach Abschnitten differenzierte Herleitung und Begründung sind eingehend in der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

2. Können die geplanten Erhaltungs- und Baumaßnahmen nicht auch von der Wasserseite her erfolgen, um den Baumbestand entlang der Wasserstraße sowie das Landschaftsbild nicht zu beschädigen, und wenn nein, warum nicht?

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sind unabhängig von der land- oder wasserseitigen Ausführung, da ein Mindestquerschnitt der Dämme herzustellen ist.

3. Gibt es außer dem vorhandenen Gutachten noch weitere Fachgutachten, und wenn ja, zu welchem Bereich und mit welchen Alternativvarianten für die Baumaßnahme?

Neben dem Gutachten zur Standsicherheit der Dämme liegen umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen vor: Ein Gutachten für das FFH-Gebiet „Wälder in der Lewitz“, ein Gutachten für das „Europäische Vogelschutzgebiet

Lewitz“, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein landespflegerischer Begleitplan und eine Umweltverträglichkeitsstudie. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

4. Für welchen Zeitraum sind die Bau- und Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen?

Die Maßnahmen sollen in den Jahren 2013 und 2014 durchgeführt werden.

5. Welches Nutzen-Kosten-Verhältnis wurde im Rahmen der Planungen für die o. g. Baumaßnahme ermittelt?

Da es sich um eine sicherheitsrelevante Maßnahme u. a. zum Schutz der Anwohner vor einem Dambruch und damit verbundener Überflutungen von Grundstücken handelt, war die Ermittlung eines Nutzen-Kosten-Verhältnisses nicht erforderlich.

6. Sind die geplanten Baumaßnahmen im Entwurf des Bundeshaushalts 2013 enthalten, bzw. für wann sind sie vorgesehen, und wurden der Bundesrechnungshof bzw. das Bundesamt für Naturschutz um Stellungnahmen gebeten, und wenn ja, jeweils bitte begründen und Ergebnis angeben?

Die geplanten Baumaßnahmen sind unter Punkt 2.3 (Sanierung von Dammstrecken) Teil der im Bundeshaushalt unter Kapitel 12 03 Anlage 1 enthaltenen Maßnahmen am Elbe-Lübeck-Kanal und an der Müritz-Elde-Wasserstraße.

Eine Beteiligung des Bundesrechnungshofs ist bei der geplanten Maßnahme nicht vorgesehen. Das Bundesamt für Naturschutz ist beteiligt worden, es hat keine Stellungnahme abgegeben.

7. Besteht zum jetzigen Zeitpunkt noch die Möglichkeit zur Aussetzung der Bau- und Erhaltungsmaßnahme?

Nein, auf Grund der nicht ausreichenden Standsicherheit der Dämme und der damit verbundenen Sicherheitsrelevanz der Maßnahme.

8. Hat das BMVBS die geplante Bau- und Erhaltungsmaßnahme auf Alternativen geprüft, und wenn ja, welche Alternativen mit welchem Ergebnis, und aus welchen Gründen hat man sich von Seiten des BMVBS für diese Lösung entschieden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

9. Wie werden sich die Verantwortungen zwischen Bund und Land Mecklenburg-Vorpommern bzgl. der entsprechenden Kanalabschnitte nach Abschluss der o. g. Sanierungsmaßnahmen darstellen, auch in Bezug auf die neue Netzkategorisierung der Bundeswasserstraßen im Rahmen der geplanten WSV-Reform?

Die Kategorisierung der Wasserstraßen und die WSV-Reform haben keinen Einfluss auf die Verteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

10. Aus welchen Gründen ist für die o. g. Baumaßnahme kein Mediationsverfahren analog zu den Baumaßnahmen am Landwehrkanal vorgesehen, um andere als die Standardlösungen zu finden?

Die Dammsanierung an der Müritz-Elde- und Stör-Wasserstraße ist nicht mit der Situation am Landwehrkanal vergleichbar. Für die Dammsanierung an der Müritz-Elde- und Stör-Wasserstraße wurde im Jahr 2010 ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Da das Ergebnis eines Mediationsverfahrens die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde weder ersetzen noch inhaltlich beeinflussen kann, ist die parallele Durchführung eines Mediationsverfahrens nicht sinnvoll.

11. Von wem und mit welchen Ergebnissen wurde die Baumaßnahme daraufhin geprüft, ob sie mit der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Verordnung über das Europäische Vogelenschutzgebiet Lewitz, der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. dem Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vereinbar ist?

Die Prüfung, ob das geplante Vorhaben mit den genannten gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist, erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses. Grundlage für die Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind die vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Gutachten (siehe Antwort zu Frage 3) und die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der zuständigen Behörden und der Umweltschutzverbände sowie die Einwendungen Privater. Die Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses ist noch nicht abgeschlossen, daher liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor.

12. Welches sind die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes und der Schutzzweck des angrenzenden Naturschutzgebietes, und schließt die Bundesregierung aus, dass der geplante Eingriff in diese Gebiete diese in ihrer naturschutzfachlichen Qualität erheblich beeinträchtigen wird?

Worauf gründet die Bundesregierung ihre Annahme?

13. Wie würden sich die geplanten Baumaßnahmen konkret auf die im Europäischen Vogelschutzgebiet Lewitz brütende Vogelwelt (insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan) sowie auf die dort ebenfalls vorkommenden Fischotter und Biber auswirken?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Erhaltungsziel des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lewitz“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2012 sind als maßgebliche Bestandteile die Brutvogelarten Eisvogel, Fischadler, Großer Brachvogel, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarz-Milan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißstorch, Zwergschnäpper sowie die Zug- und Rastvögel bzw. Überwinterer Blässgans, Fischadler, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente, Seeadler, Singschwan, Tafelente, Zwergschwan und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Im Vorhabenbereich befinden sich zwei Naturschutzgebiete, das Naturschutzgebiet „Friedrichsmoor“ und das Naturschutzgebiet „Fischteiche in der Lewitz“.

Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Friedrichsmoor“ ist der Erhalt und die Entwicklung eines durch wechselnde Wasser- und Bodenverhältnisse geprägten bewaldeten Ausschnitts der Lewitz. Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Fischteiche in der Lewitz“ ist der Schutz einer fischereilich genutzten Teichlandschaft als Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiet zum Teil bestandsgefährdeter Vogelarten.

Die Prüfung der möglichen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Schutzgebiete wird durch die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der in der Antwort zu Frage 11 genannten Gutachten und Stellungnahmen vorgenommen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Sachverhalt, dass für diesen Eingriff keine zumutbare Alternative mit geringerer Beeinträchtigung für das wertvolle Europäische Vogelschutzgebiet Lewitz geprüft wurde?

Teilt sie die Auffassung, dass eine solche Prüfung im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz zwingend durchzuführen ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

15. Gab es in den vergangenen 100 Jahren Überschwemmungen, Dammbüche etc. in dem Gebiet, bzw. mit welchen Überschwemmungen, Flutwellen etc. ist in den nächsten Jahrzehnten statistisch zu rechnen?
16. a) Inwieweit existieren in der direkten Umgebung der Wasserstraße Abflussmöglichkeiten (Polder etc.) für sich eventuell bildendes Hochwasser, und mit welchem Gefährdungspotenzial ist nach Auffassung der Bundesregierung bei einem auftretenden Hochwasser zu rechnen?
- b) Ist der Hochwasserschutz bereits heute gewährleistet?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hochwasserschutz fällt in die Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

17. Ist entlang des Störkanals im Hinblick auf den Hochwasserschutz als Landesaufgabe und die Erhaltung der Wasserstraße als Bundesaufgabe eine Abstimmung erfolgt, und wie sieht die genaue Kostenaufteilung zwischen Bund und Land aus?

Die geplante Sanierung der Kanalseitendämme liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Frage der Kostenteilung stellt sich daher nicht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde im Planfeststellungsverfahren angehört. Die Maßnahme bedarf unter den Voraussetzungen des Artikels 89 Absatz 3 des Grundgesetzes, § 14 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes des Einvernehmens des Landes.

18. Inwieweit steht die o. g. Baumaßnahme in Konkurrenz zur regionalen touristischen Entwicklung, und mit welchen Konsequenzen für den Tourismus wird gerechnet?

19. Steht die Bundesregierung bzgl. möglicher negativer touristischer Folgen aufgrund der Sanierungsmaßnahmen in Kontakt mit den Städten, Gemeinden und dem Landkreis vor Ort, und wenn ja, mit wem, und mit welchen Ergebnissen?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen des Freizeitschiffsverkehrs zu erwarten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die Dammverteidigungswege in einem deutlich besseren Zustand und damit auch für Wanderer und Radfahrer nutzbar sein.

Die anliegenden Städte, Gemeinden und Landkreise sind im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Von keiner Seite wurden Befürchtungen wegen möglicher negativer Folgen für den Tourismus geäußert. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern führte in seiner Stellungnahme aus: „Zur Sicherung der Grundlagen für den Wassertourismus auf den benannten Teilstücken werden die Instandhaltungsmaßnahmen an den Dämmen aus touristischer Sicht begrüßt.“

